

Termine März 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2008	13.3.2008	7.3.2008
Sozialversicherung ⁵	27.3.2008	entfällt	entfällt

Termine April 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.4.2008	14.4.2008	7.4.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.4.2008	14.4.2008	7.4.2008
Sozialversicherung ⁵	28.4.2008	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist ab dem 1.1.2007 zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Ab 1. Januar 2008 gilt bei allen Krankenkassen ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine März 2008	1
Termine April 2008	1
Bundesrat zur neuen Erbschaft- und Schenkungsteuer	2
Verlustausgleichsbeschränkung bei Kommanditisten	3
Verlustverrechnung für typisch stille Gesellschafter	3
Verlust durch Schuldübernahme für typisch stille Gesellschafter	3
Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der Dienstwagenbesteuerung	4
Besteuerung ausländischer Künstler verstößt vorläufig nicht gegen Europarecht	5
Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für in der privat versicherte Beschäftigte	5
Einfluss von Betriebsferien auf den Besitz von Rechnungen als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug	6
Überzahlungen sind umsatzsteuerliches Entgelt	6
Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist wiederkehrende Ausgabe bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung	6
Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung	7
Verspäteter Buchnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung schließt Steuerbefreiung nicht aus	7
Umsatzsteuerpflicht bei ärztlichen Rentengutachten	8
Heilbehandlungsleistungen durch Personengesellschaften umsatzsteuerfrei	8
Umsatzsteuerfreiheit von Massageleistungen nur bei Heilbehandlung	8

Bundesrat zur neuen Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 15.2.2008 eine Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (dazu unter www.verhuelsdonk.de) abgegeben. Wesentliche Änderungsvorschläge sind:

Reduzierung der Behaltenspflicht

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine steuerliche Begünstigung von Unternehmensübergängen vor, wenn sie mit einer Sicherung von Arbeitsplätzen über 10 Jahre und der Fortführung des Betriebes über 15 Jahre einhergehen. Der Bundesrat verlangt eine Verkürzung der 15-Jahresfrist auf 10 Jahre. Ebenso wird eine Senkung der Behaltensfrist in der Land- und Forstwirtschaft gefordert.

Anteilige Gewährung des Verschonungsabschlages

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung definiert bei Unternehmensübergängen das sog. begünstigte Betriebsvermögen und gewährt diesbezüglich einen sog. Verschonungsabschlag zur Vermeidung einer (sofortigen) Besteuerung, sofern in der Folgezeit bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Dazu zählt die bereits erwähnte Behaltenspflicht, nach der bei Betriebsveräußerungen/-aufgaben sowie Veräußerungen/Entnahmen von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb von 15 Jahren rückwirkend die Steuer neu festgesetzt werden soll, so dass insofern der Verschonungsabschlag auch bei zeitweiser Betriebsfortführung rückwirkend entfällt.

Zur Vermeidung eines sog. "Fallbeileffekts" fordert der Bundesrat, dass der Verschonungsabschlag anteilig auch dann gewährt wird, wenn zeitweise die erforderlichen Voraussetzungen nicht eingehalten werden. Die Beschränkung auf einen lediglich zeitanteiligen Wegfall des Abschlags, der die Fortführung des Unternehmens berücksichtigt, sei wirtschaftlich geboten. Ohne eine solche Regelung würde etwa bei einem Erben, der den vom Erblasser übernommenen Betrieb im 15. Jahr (also innerhalb der Behaltensfrist) aufgeben muss, der Verschonungsabschlag vollständig entfallen. Damit stünde dieser Unternehmer erbschaftsteuerrechtlich einem Erben gleich, der den Betrieb bereits nach einem Jahr zum Verkehrswert veräußert.

Steuerliche Besserstellung von Geschwistern

Eine weitere Anregung betrifft die steuerliche Behandlung naher Verwandter. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, wie eine stärkere Differenzierung zwischen den Erwerbern der Steuerklassen II (nahe Verwandte) und III (fremde Dritte) vorgenommen werden kann.

Unterdessen hat das Bundesfinanzministerium am 8.2.2008 einen Diskussionsentwurf für die geplante Rechtsverordnung zur Erleichterung der Bewertung von GmbH-Anteilen und Betriebsvermögen nach dem neuen Recht vorgelegt. Bei Unternehmensübergängen soll ein vereinfachtes Ertragswertverfahren zur Anwendung kommen: Basis soll der durchschnittliche Gewinn der vergangenen drei Jahre sein. Dieser wird um bestimmte Größen korrigiert und mit einem aus der aktuellen Zinslage abgeleiteten Faktor von gegenwärtig 12,8 multipliziert.

Verlustausgleichsbeschränkung bei Kommanditisten

Der Kommanditist einer GmbH & Co. KG hatte sich durch Gesellschaftsvertrag zu einer Haft- und Pflichteinlage von 520.000 DM verpflichtet, welche auch ins Handelsregister eingetragen wurde. Mangels Bareinzahlung auf die Einlageverpflichtung aktivierte die GmbH & Co. KG einen entsprechenden Anspruch gegen den Kommanditisten. In Höhe der Haft- und Pflichteinlage waren bereits Verluste angefallen, die steuerlich als ausgleichs- und abzugsfähig behandelt wurden. Der Kommanditist übertrug der Gesellschaft eine Immobilie, die als Einlage von 600.000 DM bewertet wurde. Eine Verrechnung mit der ins Handelsregister eingetragenen Haft- und Pflichteinlage von 520.000 DM fand nicht statt. Da die GmbH & Co. KG weiter Verluste machte, war streitig, ob dem Kommanditisten 600.000 DM oder nur 80.000 DM (600.000 DM abzüglich 520.000 DM) zum Ausgleich weiterer Verluste zur Verfügung standen.

Der BFH (v. 11.10.2007, IV R 38/05, DStR 2008, S. 38) hat entschieden, dass die übertragene Immobilie nicht auf die ausstehende Haft- und Pflichteinlage angerechnet werden müsse. Der Kommanditist habe das Recht, der Gesellschaft weiteres Eigenkapital in Form der Immobilie zuzuführen. Da die Kommanditgesellschaft weiterhin eine Forderung gegen den Kommanditisten in Höhe seiner Haft- und Pflichteinlage aktiviert hatte, war eine Verrechnung ausgeschlossen. Der Betrag aus der Einlage der Immobilie stand damit zum Verlustausgleich zur Verfügung.

Verlustverrechnung für typisch stille Gesellschafter

Voraussetzung für den Abzug des Verlustanteils eines typisch stillen Gesellschafters bei seinen Einkünften aus Kapitalvermögen ist, dass der Geschäftsinhaber den Jahresabschluss festgestellt hat. Nach einer Entscheidung des BFH (v. 16.10.2007, VIII R 21/06, DStR 2008, S. 35) kann der Verlustanteil des stillen Gesellschafters erst danach berechnet und von seiner Einlage abgebucht werden.

Entscheidend ist nicht der Zeitpunkt, für den der Jahresabschluss erstellt wird, sondern der Zeitpunkt, in dem dies tatsächlich geschieht. Erst zu diesem Zeitpunkt verliert der stille Gesellschafter seine wirtschaftliche Verfügungsmacht über den von seinem Einlagekonto abgebuchten Verlustbetrag. Bei einer eventuellen Auseinandersetzung könnte er lediglich noch sein Restguthaben beanspruchen.

Verlust durch Schuldübernahme für typisch stille Gesellschafter

Verluste eines typisch stillen Gesellschafters sind für ihn nur bis zur Höhe seiner von ihm tatsächlich geleisteten Einlage abzugsfähig. Ein die geleistete Einlage übersteigender Verlust ist nur vortragsfähig und mit zukünftigen Gewinnen verrechenbar. Diese steuerrechtliche Beurteilung gilt auch für noch nicht geleistete Einlagen. Solange der stille Gesellschafter seine Einlage in das Gesellschaftsvermögen noch nicht geleistet hat, ist der Abzug eines auf ihn entfallenden Verlustanteils ausgeschlossen.

Ähnliche Grundsätze gelten nach einer Entscheidung des BFH (v. 16.10.2007, VIII R 21/06, DStR 2008, S. 35) für die Übernahme von Darlehensverbindlichkeiten durch den stillen Gesellschafter gegenüber Gesellschaftsgläubigern. Die Erklärung des stillen Gesellschafters zur Schuldübernahme allein erfüllt noch nicht die Voraussetzungen zur Abzugsfähigkeit eines auf ihn entfallenden Verlustanteils in entsprechender Höhe. Erst die spätere zivilrechtliche Genehmigung der Gläubiger zur Schuldübernahme führt zur Zahlungsfreistellung der Gesellschaft. Die im Gesellschaftsvermögen ausgewiesene Verbindlichkeit des Drittgläubigers ist gegen eine Verbindlichkeit gegenüber dem stillen Gesellschafter auszutauschen. Die Schuldübernahme ist dann bei dem stillen Gesellschafter wie eine Einlage in das Gesellschaftsvermögen anzusehen. Im Gegensatz zur zivilrechtlich rückwirkenden Anerkennung der Schuldübernahme auf den Zeitpunkt der erklärten Schuldübernahme führt steuerrechtlich erst die spätere Genehmigung zur Anerkennung ab diesem Zeitpunkt. Erst zu diesem Zeitpunkt ergibt sich für den stillen Gesellschafter ein steuerrechtlich abzugsfähiges Verlustpotenzial in entsprechender Höhe.

Berücksichtigung privater Aufwendungen bei der Dienstwagenbesteuerung

Überlässt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, muss der geldwerte Vorteil als Arbeitslohn versteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat dazu Stellung bezogen, wie Aufwendungen der Arbeitnehmer für diese Fahrzeuge mit dem zu versteuernden Sachbezug verrechnet werden können. Hierzu wurden zwei grundlegende Aussagen gemacht:

- Wird der Nutzungsvorteil pauschal nach der so genannten 1 %-Regelung ermittelt, kommt ein Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer selbst getragene Kraftfahrzeugkosten nicht in Betracht. Wird der Nutzungsvorteil nach der so genannten Fahrtenbuchmethode ermittelt, ist dagegen ein Abzug möglich (BFH v. 18.10.2007, VI R 57/06 und VI R 96/04 DStR 2007, S. 2318). Die Finanzverwaltung rechnet in den Fällen der Fahrtenbuchmethode die vom Arbeitnehmer selbst getragenen Kosten seit dem 1.1.2008 nicht mehr zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs (R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 1 letzter Halbsatz LStR). Dennoch dürfte die Vorgehensweise des BFH (einerseits Zurechnung zu den Gesamtkosten und andererseits Werbungskostenabzug für den Arbeitnehmer) in der Regel zu einem günstigeren Ergebnis führen.
- Leistet der Arbeitnehmer Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines zur privaten Nutzung überlassenen Dienstwagens, sind diese als Werbungskosten bei den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl, wenn der Nutzungsvorteil nach der 1 %-Regelung als auch nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt wird. Die Zuzahlung zu den Anschaffungskosten behandelt der BFH als Anschaffungskosten des Steuerpflichtigen für ein Nutzungsrecht, die für den Werbungskostenabzug auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer zu verteilen sind.

In einer früheren Entscheidung wurde bereits klargestellt, dass die 1 %-Regelung nicht durch die Zahlung eines Nutzungsentgelts vermieden werden kann (BFH v. 7.11.2006, VI R 95/04, BStBl 2007 II, S. 269). Allerdings kann die vom Arbeitnehmer gezahlte Vergütung von dem anzusetzenden geldwerten Vorteil abgezogen werden. Der gekürzte Betrag ist der steuerpflichtige Betrag.

Besteuerung ausländischer Künstler verstößt vorläufig nicht gegen Europarecht

Die Besteuerung ausländischer Künstler, Sportler und ähnlicher Berufsgruppen im Wege des Steuerabzugs von ihren im Inland erzielten Einnahmen (§ 50a Abs. 4 EStG) verstößt nicht gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Dies ergibt sich aus einem Beschluss des BFH (v. 29.11.2007, I B 181/07, DStR 2008, S. 41).

Es wird als wahrscheinlich angesehen, dass der Europäische Gerichtshof die in Deutschland bestehende Regelung als noch vertretbar ansieht. Nach dieser Vorschrift erfolgt zunächst ein pauschaler Steuerabzug von den in Deutschland erzielten Einnahmen. Anschließend besteht unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit einer teilweisen Steuererstattung. Bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung kommt auch ein völliger Verzicht auf den Steuerabzug in Frage.

Für die Berechnung der Höhe des vorzunehmenden Steuerabzugs ist allerdings von dem Überschuss der Einnahmen abzüglich der Aufwendungen auszugehen, die wirtschaftlich unmittelbar mit den Einnahmen zusammenhängen. Diese Berechnungsmethode widerspricht zwar dem Wortlaut des Gesetzes, steht aber in Übereinstimmung mit einer Anweisung der Finanzverwaltung (BMF v. 3.11.2003, BStBl 2003 I, S. 553).

Beitragszuschuss für krankenversicherungsfreie und für privat versicherte Beschäftigte

Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung (PKV) versichert sind, haben Anspruch auf einen Zuschuss des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat dem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Gesamtbeitrags zu zahlen.

Der Zuschuss für einen in einer privaten Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmer ist abhängig vom durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen, der im Jahr 2007 13,9 % betrug. Daraus errechnet sich für 2008 ein monatlicher Zuschuss von maximal 250,20 € (13,9 % der 3.600,00 € Beitragsbemessungsgrenze = 500,40 €, davon die Hälfte = 250,20 €).

Sind die Bezüge niedriger, ist der Zuschuss entsprechend der obigen Berechnung zu ermitteln. Grundsätzlich darf aber nur die Hälfte des tatsächlich vom Arbeitnehmer gezahlten Beitrags als Zuschuss gewährt werden.

Der maximale Zuschuss des Arbeitgebers zur Pflegeversicherung in der PKV beträgt monatlich 30,60 €, in Sachsen 12,60 €.

Einfluss von Betriebsferien auf den Besitz von Rechnungen als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass der Leistungsempfänger im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung ist. Es reicht aus, wenn die Rechnung in den Machtbereich des Leistungsempfängers gelangt ist, so dass er hiervon Kenntnis nehmen kann.

Betriebsferien haben nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 18.7.2007, V B 29/06, BFH/NV 2007, S. 2152) keinen Einfluss auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme. Der Leistungsempfänger muss deshalb die Vorsteuer für den Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum geltend machen, in dem die Rechnung in seinen Machtbereich gelangt ist, auch wenn er diese z. B. wegen Betriebsferien erst später tatsächlich zur Kenntnis nimmt.

Vorsteuer aus Rechnungen, die ein Unternehmer vor dem 1.1. eines Jahres erhält, ist noch im alten Jahr abzuziehen. Dagegen ist die Vorsteuer aus Rechnungen aus dem vorangegangenen Jahr, die erst nach dem 31.12. eines Jahres beim Leistungsempfänger eingehen, erst im Jahr des Zugangs der Rechnungen abziehbar.

Überzahlungen sind umsatzsteuerliches Entgelt

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 19.7.2007, V R 11/05, BFH/NV 2007, S. 243) gehören Über- oder Doppelzahlungen zum Entgelt. Sie erhöhen deshalb die Umsatzsteuerschuld des Unternehmers im Zeitpunkt der Leistung bzw. Vereinnahmung. Zahlt der Unternehmer später den zu viel gezahlten Betrag zurück, mindert sich seine Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum der Rückzahlung.

Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist wiederkehrende Ausgabe bei Einnahmen-Überschuss-Rechnung

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie gehören, zu- bzw. abgeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen bzw. abgeführt. Als kurze Zeit gilt i. d. R. ein Zeitraum von 10 Tagen. Der BFH (v. 1.8.2007, XI R 48/05, DStR 2007, S. 1856) hat jetzt entschieden, dass diese Regelung auch für bestimmte Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gilt, die für das vorangegangene Kalenderjahr geschuldet und zu Beginn des Folgejahres gezahlt werden.

Beispiel

Ein Unternehmer, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, zahlt die Umsatzsteuer Dezember 2007 in Höhe von 1.000 € am 7. Januar 2008. Da die Zahlung kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs entrichtet wird, sind die 1.000 € in der Gewinnermittlung des Jahres 2007 als Betriebsausgabe abzuziehen.

Vermieter können Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für umsatzsteuerpflichtige Vermietungen entsprechend in der Anlage V als Werbungskosten berücksichtigen.

Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird, können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, also keine Umsatzsteuer berechnen. Sie können dann auch keine Vorsteuer abziehen.

Ein Unternehmer hatte im Jahr 2002 einen Umsatz von 42.340 € und im Jahr 2003 von 8.700 € erzielt und beanspruchte für 2003 die Kleinunternehmerregelung, weil sein Gesamtumsatz im Kalenderjahr weder die Grenze von 17.500 € noch die von 50.000 € überschritten hatte.

Der BFH (v. 18.10.2007, V B 164/06, BFH/NV 2008, S. 325) setzte dagegen 1.200 € (16 % aus 8.700 €) Umsatzsteuer fest, weil im Vorjahr die Jahresumsatzgrenze von 17.500 € überschritten worden war. Dabei war die weitere Umsatzgrenze von 50.000 € unerheblich, weil diese nur für den Fall Bedeutung hat, dass der Umsatz des vorangegangenen Jahres niedriger als 17.500 € war.

Optiert ein Unternehmer zur Umsatzsteuer, obwohl die Umsatzgrenze von 17.500 € nicht überschritten wird, ist er daran fünf Kalenderjahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG). Ein Widerruf der Option ist bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des ersten Kalenderjahrs möglich. Dies bedeutet aber, dass alle Rechnungen, in denen Umsatzsteuer ausgewiesen wurde, berichtigt und den Empfängern der Leistung übersandt werden müssen. Andernfalls muss die Umsatzsteuer als unberechtigt in Rechnung gestellt an das Finanzamt abgeführt werden.

Verspäteter Buchnachweis bei innergemeinschaftlicher Lieferung schließt Steuerbefreiung nicht aus

Der Europäische Gerichtshof (v. 27.9.2007, Rs. C-146/05, DStR 2007, S. 1811) hat entschieden, dass die deutsche Finanzverwaltung die Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung von der Umsatzsteuer nicht allein mit der Begründung versagen darf, dass der Unternehmer den erforderlichen Buchnachweis verspätet erbracht hat.

Das nationale Recht macht die Steuerbefreiung von umfangreichen, genau bezeichneten Aufzeichnungen abhängig, die laufend und unmittelbar nach Ausführung des jeweiligen Umsatzes vorzunehmen sind. Andernfalls wird die Umsatzsteuerbefreiung nicht gewährt. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs ist eine tatsächlich ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferung auch dann umsatzsteuerfrei, wenn die Nachweise verspätet erbracht werden. Die Tatsache allein, dass der Unternehmer formelle Pflichten verletzt hat, rechtfertigt es nicht, die Umsatzsteuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen zu versagen.

Umsatzsteuerpflicht bei ärztlichen Rentengutachten

Entgelte, die ein Arzt von einem Rentenversicherungsträger für das Erstellen von Gutachten erhält, sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie ausschließlich die medizinische oder berufliche Rehabilitation des Versicherten betreffen. Soll das Gutachten dem Rentenversicherungsträger bei der Entscheidung helfen, ob der Versicherte Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen oder auf Rente hat, ist das Entgelt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (v. 31.7.2007, V B 98/06, DB 2007, S. 2125) umsatzsteuerpflichtig.

Die Umsatzsteuerpflicht entfällt nur, wenn der Arzt mit seinen Entgelten unter die sog. Kleinunternehmerregelung fällt. Das setzt voraus, dass die Summe der Entgelte einschließlich Umsatzsteuer für die Gutachten im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen wird.

Heilbehandlungsleistungen durch Personengesellschaften umsatzsteuerfrei

Zwei Ärzte betrieben - neben ihrer Arztpraxis - eine physiotherapeutische Praxis in Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Da sie keine ausgebildeten Krankengymnasten waren, wurden die Leistungen von angestellten Krankengymnasten erbracht. Die Gesellschaft machte die Umsatzsteuerfreiheit für Heilbehandlungsleistungen geltend (§ 4 Nr. 14 UStG). Das Finanzamt setzte aber Umsatzsteuer fest, weil die Gesellschaft selbst keine krankengymnastischen Leistungen erbracht hatte.

Der Bundesfinanzhof (v. 26.9.2007, V R 54/05, DStR 2007, S. 2210) entschied, dass die Steuerfreiheit für Heilbehandlungen unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens zu gewähren ist, wenn die Angestellten über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Umsatzsteuerfreiheit von Massageleistungen nur bei Heilbehandlung

Massageleistungen sind nur dann steuerfrei, wenn es sich um der menschlichen Gesundheit dienende Heilbehandlungen handelt. Mit dieser Entscheidung bestätigte der BFH (v. 28.9.2007, V B 7/06, BFH/NV 2008, S. 122) einen allgemeinen Grundsatz. Danach erfüllen nur Maßnahmen, die der medizinischen Behandlung einer Krankheit oder dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen, die Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerbefreiung.

Ein Hotelbetrieb unterhielt ein Kosmetikstudio mit Sauna, Dampfbad und Swimmingpool. Dort wurden Massageleistungen durch angestellte Masseurinnen an Hotelgästen und Privatpatienten erbracht. In einigen Fällen gab es für die Massagen zwar ärztliche Verordnungen, hauptsächlich wurden jedoch die internationalen Kunden des Hotels ohne eine solche Verordnung behandelt. Das Unternehmen beantragte die Steuerfreiheit für sämtliche Massageleistungen. Das Gericht dagegen verwies auf das Gemeinschaftsrecht und versagte die Steuerfreiheit für die ohne ärztliche Verordnung erbrachten Massagen.

Die in dieser Mandanteninformation gegebenen Hinweise können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Wir empfehlen Ihnen daher, dass Sie vor Entscheidungen Ihren zuständigen V&P-Partner ansprechen.

Verhülsdonk & Partner

	Tel.	Fax	E-Mail
Berlin	030 2 54 90 10	030 2 54 90 112	berlin@verhuelsdonk.de
Chemnitz	0371 38 38 10	0371 30 60 39	chemnitz@verhuelsdonk.de
Dresden	0351 8 11 80 30	0351 8 11 80 40	dresden@verhuelsdonk.de
Düsseldorf	0211 60 05 54 00	0211 60 05 54 90	duesseldorf@verhuelsdonk.de
Hamburg	040 35 52 80 980	040 35 52 80 988	hamburg@verhuelsdonk.de
Iserlohn	02371 82 47 17	02371 82 47 47	iserlohn@verhuelsdonk.de
Koblenz	0261 3 04 28 0	0261 3 04 28 188	koblenz@verhuelsdonk.de
Köln	0221 20 70 00	0221 20 70 022	koeln@verhuelsdonk.de
Krefeld	02151 8 53 90	02151 85 39 39	krefeld@verhuelsdonk.de
Leipzig	0341 2 30 66 67	0341 2 30 66 68	leipzig@verhuelsdonk.de